



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

### Umweltamt

Firma  
Naturhof Vehlgast  
Sebastian Lüder  
Weinberg 64a  
31134 Hildesheim

Auskunft erteilt: Frau Hey

Dienststitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607350  
Fax: +49 03931 213060  
E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
70F/2024-02231

Datum:  
08.08.2024

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.**

### zum Vorhaben:

6 Erstaufforstungen in der Gemarkung Vehlgast

### am Standort:

#### Außenbereich

Gemarkung	Vehlgast	
Flur	6	7
Flurstücke	64/23 64/35 91 6/9 6/10 6/11 6/12 10/7	29 38 39 14 16 17 92/1

### Aktenzeichen

70F/2024-02231

**Darlegung der Gründe sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind**

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2	
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060	39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00 Fr. 08:00 – 11:00	Internet: <a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a> E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a> De-Mail: <a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a> EGVP vorhanden*	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal IBAN: DE63 8105 0555 3010 BIC: NOLADE21SDL	

\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Gliederung:

- I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG
- II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien
- III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
- IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Anlagen:

- A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG

**I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der standortbezogenen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG:**

Die Beschreibung des Vorhabens kann den Antragsunterlagen zur Beantragung der Erstaufforstungen nach § 9 LWaldG entnommen werden sowie der Ausführungsplanung des Antragstellers (Anlage 1 der Vorprüfungsunterlagen).

**II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien:**

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatschG: betroffen

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG: nicht betroffen

Nationalparke nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG: nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG: betroffen

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG: nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG: nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: nicht betroffen

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG: nicht betroffen

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG: nicht betroffen

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG: nicht betroffen

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG: betroffen

Gebiete in denen die in Vorschrift der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: nicht betroffen

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz: nicht betroffen

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind: nicht betroffen

### **III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.**

Bei dem Neuvorhaben liegen drei besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Alle vorgesehenen Anpflanzungsflächen befinden sich vollständig innerhalb des nach § 99 Abs. 1 Satz 3 WG LSA festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Havel (Flutungspolder Vehlgest) sowie im nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Havel (Flutungspolder Flöthgraben, EA12). Gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG ist in rechtskräftigen Überschwemmungsgebieten das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen, untersagt. Die zuständige Wasserbehörde kann gem. § 78a Abs. 2 WHG abweichend von § 78a Abs. 1 WHG im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Verbot zulassen. Eine solche Ausnahmezulassung wurde durch den Naturhof Vehlgest mit Schreiben vom 30.05.2024 beantragt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der dazugehörenden hydraulischen Berechnung durch das Ingenieurbüro Ellmann /Schulze GbR hat gezeigt, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG erfüllt sind. Auch der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Genthin, hat keine Bedenken geäußert. Dementsprechend wird die wasserrechtliche Zulassung (für alle sechs Einzelmaßnahmen gebündelt) nach § 78a Abs. 2 erteilt (Bescheid vom 28.06.2024, Az. 70W/225/2024-02605).

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragten Erstaufforstungsmaßnahmen (2,2651 ha). Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung werden nicht wesentlich beeinträchtigt und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu befürchten.

Die beplanten Grundstücke sind zum Teil Bestandteil naturschutzrechtlicher Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet Untere Havel, EUSPA Untere Havel und Schollener See).

Das Vorhaben ist an dieser Stelle mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Die geplante Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ (Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 4 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten vom 15. Juni 1967), geändert durch die Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ vom 26. Oktober 1998. Gemäß § 4 Abs. 1 der LSG-ÄndVO „Untere Havel“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ steht die Aufforstung von Flächen unter Gebotsvorbehalt (§ 5 Abs. 1 LSG-ÄndVO).

In dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ bedarf der Umbruch von Grünland der vorherigen Erlaubnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 13 LSG-ÄndVO).

Der besondere Schutzzweck des LSG wird durch die Aufforstung und die gewählten Pflanzenarten nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich im EUSPA Gebiet Untere Havel und Schollener See. Entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass das Projekt nicht geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgebliche Bestandteile zu führen. Der FFH Vorprüfung der Antragsunterlagen wird gefolgt.

#### **IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG**

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.